



KAMMERAKTUELL

EDITORIAL

IN EIGENER SACHE

Einladung zur ordentlichen Kammerversammlung 2022	4
Neue Anwaltsrichter	5
CALL FOR PAPERS Aufsatzwettbewerb der Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft	7
Geldwäschegesetz (GwG): Bestellung eines Geldwäschebeauftragten – Anordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG	8

ZUR ANWALTlichen ARBEIT

Änderungen der §§ 4, 8, 30, 32 und 33 BORA / Einführung § 5a BORA	9
Und noch einmal: Das beA für Berufsausübungsgesellschaften Erstregistrierung, sicherer Übermittlungsweg, Bestellung von beA-Karten	10
Das beA für Berufsausübungsgesellschaften Wann kommt es, wer bekommt es und was ist daran besonders?	13
BGH: Ausbleiben der Eingangsbestätigung vom Gericht	16
Elektronische Übermittlung von Schriftsätzen – auch ohne Anwaltszwang	16
Merkblatt der BRAK „Hinweise zum Umgang mit Microsoft 365 Cloud“	17
Ausnahme von der SQE2 Prüfung für deutsche Rechtsanwälte	17
Aus den Beschwerdeabteilungen	18

AUSBILDUNG

Sinkende Ausbildungszahlen – gemeinsam gegen den Fachkräftemangel	19
Ergebnisse der Sommerabschlussprüfung 2022	20
Herausragende Leistungen	20
BRAK Podcast: Mini-Serie zur Zwangsvollstreckung	21
Praktika- und Ausbildungsplatzbörse 2023	21

MITTEILUNGEN

Kurzbericht 80. Tagung der Gebührenreferenten	22
93. Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister	23
163. BRAK Hauptversammlung	24
Grundlagenpapier „Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz“	25
Neufassung der Corona Arbeitsschutzverordnung	25
Gesetzesentwurf zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren	26
Gesetzesentwurf zur Überarbeitung des Sanktionenrechts	26
Gesetzesentwurf zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe	27
12. und 13. Karikaturpreis der deutschen Anwaltschaft	28
Weiterbildungsprogramm „Konfliktlösung im nationalen und internationalen Sport“	28
Aufruf zur Weihnachtsspendenaktion 2022	29

FORTBILDUNGEN

Veranstaltungen des Deutschen Anwaltsinstituts (DAI) in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main	30
Seminare der HERA-Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft für Anwältinnen und Anwälte	30
Seminare der HERA-Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	30

IMPRESSUM



Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die extrem steigenden Energiepreise und die mittlerweile beängstigend hohe Inflationsrate machen es dringend erforderlich, die Anwaltsgebühren anzupassen. Die Bundesrechtsanwaltskammer setzt sich deshalb mit Zustimmung aller regionalen Rechtsanwaltskammern auf Bundesebene nachdrücklich für eine substantielle lineare Anpassung der Anwaltsgebühren ein. Ob, wann und in welcher Höhe dies von Erfolg gekrönt sein wird, ist allerdings offen. In der Vergangenheit haben die Bundesländer, die die Kosten für Prozesskosten- und Beratungshilfe tragen, „gebremst“. Der neue hessische Justizminister, Herr Prof. Poseck, hat mir allerdings in einem am 19. September 2022 geführten Gespräch versichert, dass er für diese Forderung Verständnis hat.

Wenn man Überlegungen dazu anstellt, welche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in unseren Kanzleien am stärksten von der Entwicklung der Energiekosten und der Inflation belastet sind, kann man schnell zu dem Ergebnis gelangen, dass dies unsere Fachangestellten, aber auch unsere Auszubildenden sind, jedenfalls insoweit, wie sie nicht mehr zuhause wohnen. Wir müssen uns deshalb darauf einstellen, dass nicht nur die eine Rechtsanwaltskanzlei jedenfalls üblicherweise nicht übermäßig belastenden Energiekosten, sondern vor allem die Personalkosten weiter deutlich steigen werden. Umso mehr gilt dies jedenfalls für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, weil wir im Ringen um Fachkräfte im Wettbewerb mit Banken, Versicherungen und Rechtsabteilungen großer Unternehmen stehen, für die inflationsausgleichende Lohnanpassungen üblich sind.

Auch diese Entwicklung wird den Fachkräftemangel im Bereich der Anwaltschaft wahrscheinlich nochmals verstärken. Wir müssen uns deshalb weiter auf Werbung für die Ausbildungsberufe der Anwaltschaft konzentrieren. Dabei müssen wir nicht nur die Vorteile einer Tätigkeit in einer Anwaltskanzlei sowie die dort stattfindende intensive und individuelle Berufsausbildung hervorheben, sondern auch beachten, dass beispielsweise die hessische Justiz die Ausbildungsvergütung für den Beruf des/der Justizfachangestellten in den letzten Jahren massiv erhöht hat. Letztlich lässt sich der Fachkräftemangel jedoch nur dadurch ausbremsen, dass mehr Kanzleien ausbilden. Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main unterstützt Sie hierbei gerne.

Ich hoffe, dass ich Ihnen in der nächsten Ausgabe von Kammer Aktuell bereits über positive Ergebnisse bei dem Bemühen um eine Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung berichten kann, habe hieran aber nach den diesbezüglichen Erfahrungen der Anwaltschaft in den vergangenen Jahrzehnten erhebliche Zweifel.

Ihr



Dr. Michael Griem
Präsident

Einladung zur ordentlichen Kammerversammlung 2022

am 8. November 2022 um 16.00 Uhr in der
Deutsche Nationalbibliothek
Adickesallee 1
60322 Frankfurt am Main

Tagesordnung

1. **Bericht des Präsidenten**
2. **Ehrung von Kolleginnen und Kollegen aus Anlass ihres 50-jährigen Berufsjubiläums**
3. **Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer**
4. **Kassenbericht für das Geschäftsjahr 2021 (Anlage)**
Genehmigung des Kassenberichts für das Geschäftsjahr 2021
5. **Entlastung des Vorstandes**
6. **Beitragsordnung und Haushaltsplan 2023**
 - A. Beitragsordnung 2023
Der Vorstand schlägt zur Beschlussfassung folgende Beitragsordnung für 2023 vor (Anlage)
 - B. Haushaltsplan 2023
Bericht des Schatzmeisters über die wesentlichen Haushaltsansätze.
Der Vorstand schlägt zur Beschlussfassung den Haushaltsplan für 2023 vor (Anlage)
 - C. Beschlussfassung:
Beschlussfassung über die Beitragsordnung 2023
Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2023
7. **Wahl der Rechnungsprüfer**
8. **Gebührenordnung Fachwirte (Anlage)**
9. **Entschädigungsordnung für die Mitglieder der Aufgaben- und Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Fortbildungsprüfungen zur „Geprüften Rechtsfachwirtin“ und zum „Geprüften Rechtsfachwirt“ und zur Notarfachwirtin und zum Notarfachwirt (Anlage)**
10. **Verschiedenes**

Die Einladung einschließlich aller Anlagen zu den Tagesordnungspunkten werden Ihnen per beA übersandt. Sie finden diese auch rechtzeitig auf der Startseite unserer Homepage.

Neue Anwaltsrichter

Prof. Dr. Joachim Jahn, Mitglied der Chefredaktion der NJW

Der Hessische Anwaltsgerichtshof ist die höchste Instanz im Berufsrecht in dem Bundesland. Wir stellen die beiden neuesten Mitglieder aus der Anwaltschaft aus dem Frankfurter Kammerbezirk vor.

Am 1. September hat für Anne-Kathrin Pantaleon genannt Stemberg eine neue Aufgabe begonnen: Es war ihr erster Tag im Ehrenamt am AGH in Frankfurt am Main. Die gebürtige Darmstädterin ist in ihrer Heimatstadt Fachanwältin für Verwaltungsrecht in einer mittelständischen Kanzlei. Wie kam sie zu diesem Rechtsgebiet, das nicht wenigen Juristen als spröde erscheint? „Als Beamtenkind stand ich schon immer dem öffentlichen Recht nahe“, sagt sie. Außerdem sei sie „ein bisschen faul“ und habe ein „Schubladengehirn“, ergänzt sie fröhlich: Da stehe alles in den Normen, und es ist viel systematischer und strukturierter als andere Rechtsgebiete. Wer ihre Begeisterung für ihre Schwerpunkte Beamten-, Kommunal- und Abgabenrecht spürt, erkennt die ironische Untertreibung in ihrer Selbstcharakterisierung.



Anne-Kathrin Pantaleon genannt Stemberg

Mit zwei kleinen Kindern und Ehemann lebt Rechtsanwältin Stemberg im beschaulichen Gernsheim am Rhein. Der Vater war Kirchenbeamter. „Die Eltern haben mich religiös erzogen – aber nicht strikt oder frömmelnd.“ Eine Institution, in der sie sich von klein auf auch selbst engagiert. Und wie kommt sie zu dem doch ungewöhnlichen Zusatznamen? Mit der Frage hat sie schon gerechnet. Dahinter steckt die Schwiegerfamilie aus dem westfälischen Höfeadel, und die hat den zusätzlichen Namen „über die Zeiten gerettet“, erzählt sie. Der Haken: „Er ist so lang, dass ich keinen normalen Überweisungsträger ausfüllen kann.“

Als am AGH ein Stuhl frei wurde, hat man sie um ihre Mitarbeit gebeten. Zumal es dort bisher noch keinen Verwaltungsrechtler gab, obwohl sich das berufsrechtliche Verfahren teilweise nach der VwGO richtet. Nach kurzer Bedenkzeit, weil sie sich da gerade noch in Elternzeit befand, willigte Stemberg ein. Die Anwaltskammer schlug sie und einen weiteren Kandidaten vor (es müssen immer zwei Personen nominiert werden), und das Justizministerium in Wiesbaden ernannte sie.



Michael Wöll

Schon etwas länger als Anwaltsrichter tätig ist Michael Wöll, und zwar seit August 2020. Bis Ende September ist er noch Syndikusanwalt bei der Deutschen Lufthansa AG in Frankfurt am Main und vertritt damit am AGH ebenfalls eine wichtige Facette der Anwaltsbranche. Bei dem Luftfahrtkonzern hat Wöll eine steile Karriere in dem immer wichtiger gewordenen Bereich der Compliance hingelegt – und möchte sie nach seinem dortigen Ausscheiden gerne anderenorts fortführen. Nach seinem Einstieg im Jahr 2005 bei einem Tochterunternehmen als Legal Counsel übernahm er nach zwei weiteren Zwischenstationen die Leitung des Corporate Compliance Offices der gesamten Lufthansa Group. Unternehmensjurist war der „Lufthanseer“ schon, bevor der Titel des Syndikusrechtsanwalts im Jahr 2016 in

die BRAO aufgenommen wurde; den darf er seither führen. Eine Zulassung als regulärer Anwalt hat Wöll seit 2005.

„Der Compliance-Bereich ist mir ans Herz gewachsen“, berichtet Wöll. Mit Lebensgefährtin und kleiner Tochter (die sich während des Telefoninterviews ebenfalls zu Wort meldet) lebt er mitten in der Mainmetropole – wenngleich er eigentlich ein „Offenbacher Bub“ ist, wie er von sich selbst sagt. Sportlich gehört er durchaus zu den aktiveren Juristen: Als größte Leidenschaft nennt er das Rennrad, mit dem er etwa Alpenpässe bezwingt. Aber Wandern auf trockenem Boden wie in tiefem Schnee, Langlauf und Skifahren zählen gleichfalls zu seinen Hobbys. Was Wöll an seinem Ehrenamt besonders reizvoll findet: Nachdem das Berufsbild des Syndikus gesetzlich fixiert worden ist, gibt es da noch manches durch die Rechtsprechung auszugestalten. Und daran beteiligt er sich durch seine Arbeit am AGH sehr gerne.

Am Hessischen Anwaltsgerichtshof mit Sitz in Frankfurt am Main gibt es zwei verschiedene „Spuren“: Einmal ist er Berufungsinstanz bei Entscheidungen der Anwaltsgerichte in Frankfurt und Kassel, wenn es um die Ahndung von Pflichtverstößen und Disziplinarsachen geht; hierbei wird die StPO angewendet. Ferner ist er Eingangsinstanz bei der Überprüfung aller Bescheide der Rechtsanwaltskammer (etwa Versagung, Rücknahme oder Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft sowie der Erlaubnis, Fachanwaltsbezeichnungen zu führen); dafür ist die VwGO maßgeblich. Schließlich judiziert er über die Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen der Kammerorgane. Rechtsgrundlage sind die §§ 100 ff. BRAO.

Letzte Instanz ist in der Regel der Anwaltssenat des BGH; dort sind Rechtsanwälte in der Minderheit. Am AGH ist das anders: Präsident ist mit Prof. Dr. Jürgen Taschke ein Frankfurter Anwalt; er führt zudem den Vorsitz im Ersten Senat. Dem Zweiten Senat steht Rechtsanwalt und Notar Albrecht Striegel aus Kassel vor. Dabei sind je zwei weitere anwaltliche und zwei richterliche Beisitzer tätig. Die Senate verhandeln in der Besetzung mit dem Vorsitzenden, den anwaltlichen sowie den berufsrichterlichen Beisitzern; insgesamt haben sie jeweils vier Beisitzer aus der Anwaltschaft, so dass mehrere Spruchgruppen gebildet werden können. Der Präsident sowie sämtliche Beisitzer werden von der Landesjustizverwaltung für die Dauer von fünf Jahren ernannt und üben ihr Amt ehrenamtlich aus; das Vorschlagsrecht für die anwaltlichen Mitglieder haben die beiden hessischen Anwaltskammern, die sich dabei abstimmen. Die Verhandlungen sind normalerweise öffentlich.

CALL FOR PAPERS
Aufsatzwettbewerb der Stiftung
der Hessischen Rechtsanwaltschaft:



STIFTUNG
DER HESSISCHEN RECHTSANWALTSCHAFT

**„Englisch, Gender-Deutsch oder Maschinen-Code –
brauchen wir eine neue Rechtssprache?“**

Preisgeld: 10.000 Euro*

Das Medium des Rechts ist seine Sprache: Ohne Wörter und Sätze kein Paragraph und kein Gesetzbuch, kein anwaltlicher Schriftsatz und kein richterliches Urteil. Die Juristerei ist im Kern ein Kampf um Begriffe. Der diesjährigen Aufsatzwettbewerb lädt dazu ein, Rechtssprache einmal aus einer anderen Perspektive zu betrachten: In welcher Sprache sollen Gesetze formuliert sein? Mit welcher Sprache sollen Juristen Recht denken, finden und sprechen? Konkret: Ist die Rechtssprache eine Fachsprache, die nur Eingeweihten zugänglich ist und sein soll? Oder können und müssen sich Juristen allgemeinverständlich ausdrücken? Was ändert sich, wenn das Bundesverfassungsgericht die „Egalität aller Staatsbürger“ zur „Egalität aller Staatsbürgerinnen und Staatsbürger“ macht? Bleibt das Gendern eine Modeerscheinung oder setzt es sich dauerhaft durch, und wenn ja, in welcher Form? Oder wird Deutsch auf Dauer ohnehin im Zuge von Europäisierung und Internationalisierung von Englisch als Amts- und Rechtssprache abgelöst? Benötigen wir Maschinen-Code als digitale Rechtssprache?

Beiträge zum oben genannten Thema können alle an einer deutschen Universität eingeschriebenen Jurastudierenden (auch Promotionsstudierende) und alle Rechtsreferendare einreichen. Von mehreren Autoren gemeinschaftlich verfasste Beiträge sind zulässig. Die angeschnittenen Fragen und Überlegungen sind nur Vorschläge und können Ausgangspunkt der Beiträge sein – müssen es aber nicht. Der Beitrag kann sich auch auf einen der oben dargestellten Blickwinkel beschränken.

Der Beitragstext soll nicht mehr als 30 mit fortlaufender Nummerierung versehene, einseitig mit einheitlicher Schriftart (Times New Roman, 1,5-facher Zeilenabstand, Schriftgröße 12) beschriebene Seiten aufweisen. Links sind 5 cm Rand zu lassen. Vorgabe für die Gliederungsebenen: A. → I. → 1. → a) → (1). Dem jeweiligen Beitragstext ist ein Deckblatt, welches die Autorin oder den Autor erkennen lässt, ein kurzer Lebenslauf, ein Inhaltsverzeichnis und ein Literaturverzeichnis voranzustellen, wobei Deckblatt und beide Verzeichnisse nicht zum Seitenumfang der Beitragstexte zählen. Wir bitten auch um separate Überlassung eines digitalen Passfotos (300 dpi, hochauflösend). Die Beiträge werden von Prof. Dr. Matthias Friehe, Qualifikationsprofessur für Staats- und Verwaltungsrecht an der EBS Universität für Wirtschaft und Recht, Wiesbaden als Juror begutachtet.

Die Beiträge sind bis spätestens zum 31. Dezember 2022 per E-Mail oder per Post bei der Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft, z. Hd. Herrn Rechtsanwalt Dr. Mark C. Hilgard, Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt am Main (E-Mail-Adresse: vorstand@shra.de) einzureichen. Es ist vorgesehen, eine Auswahl der eingegangenen Beiträge in Band 13 der Schriftenreihe der Hessischen Rechtsanwaltschaft zu veröffentlichen. Mit der Einreichung seines Beitrages stimmt der Einreicher einer möglichen Veröffentlichung seines Beitrags und einem Abdruck seines Fotos zu.

* Die Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft behält sich vor, nach ihrem Ermessen auch mehrere Beiträge auszuzeichnen und das ausgelobte Preisgeld von 10.000,00 EUR zu erhöhen oder zu teilen.

Geldwäschegesetz (GwG): Bestellung eines Geldwäschebeauftragten – Anordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main hat aufgrund der Befugnis nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG i.d.F. vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) in ihrer Vorstandssitzung am 20. September 2022 folgende Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten getroffen:

Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände nach § 209 BRAO, die für ihre Mandanten an den Geschäften des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG mitwirken, haben einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, der Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die zuständige Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde ist, wenn in der eigenen Praxis mehr als 30 Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe nach § 59c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BRAO tätig sind. Für den Fall seiner Verhinderung ist dem Geldwäschebeauftragten ein Stellvertreter zuzuordnen. Ihre Bestellung oder Entpflichtung ist der zuständigen Rechtsanwaltskammer vorab mitzuteilen.

Diese Anordnung wird in den Kammermitteilungen und im Internet unter www.rak-ffm.de bekannt gemacht und wird gemäß §§ 41 Abs. 4 Satz 3, 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zwei Wochen nach Bekanntmachung wirksam.

Die vorstehende Anordnung wird hiermit ausgefertigt und verkündet.

Frankfurt am Main, den 20. September 2022

(Dr. Griem)
Präsident

Änderungen der §§ 4, 8, 30, 32 und 33 BORA / Einführung § 5a BORA

Mit Schreiben vom 21. Juli 2022 hat das Bundesministerium der Justiz mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse der 3. Sitzung der 7. Satzungsversammlung vom 29./30. April 2022 zur Änderung der BORA bestehen. Die Beschlüsse wurden am 27. Juli 2022 auf der Homepage der BRAK veröffentlicht und treten am 1. Oktober 2022 in Kraft. Die Beschlüsse finden Sie unter folgendem Link: <https://www.brak.de/newsroom/news/aenderungen-der-bora-treten-zum-1102022-in-kraft/>

Mit dem neueingeführten § 5 a BORA wird die mit der BRAO Reform zum 1. August 2022 eingeführte und in § 43f BRAO geregelte Pflicht zum Nachweis von Kenntnissen im anwaltlichen Berufsrecht weiter konkretisiert.

Nach § 43f BRAO muss die Lehrveranstaltung mindestens zehn Zeitstunden dauern und die wesentlichen Bereiche des anwaltlichen Berufsrechts umfassen. Der Nachweis muss innerhalb des ersten Jahres ab der erstmaligen Zulassung erbracht werden, wobei hierzu auch bis zu sieben Jahre vor der Zulassung absolvierte Veranstaltungen zählen.

§ 5a BORA führt dazu aus, dass die Lehrveranstaltung folgende Themen umfassen soll:

1. Organisation des Berufs als freier Beruf sowie der Rechtsanwaltskammern als Selbstverwaltungsorgane einschließlich der Berufsaufsicht und beruflicher Sanktionen
2. Allgemeine Berufspflicht und Grundpflichten nach §§ 43, 43a BRAO, §§ 2 bis 5a BORA
3. Überblick über die besonderen Berufspflichten nach den §§ 43b ff. BRAO, §§ 6 bis 33 BORA
4. Berufsrechtliche Bezüge zum anwaltlichen Haftungsrecht

Hinweis für alle ab dem 1. August 2022 Erstzugelassenen:

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main hat insoweit beschlossen, die Teilnahme an ihrem Anwaltslehrgang im Rahmen der Referendarausbildung als Erfüllung der Voraussetzungen nach § 43 f. BRAO i.V.m § 5a BORA anzuerkennen.



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER



Und noch einmal: Das beA für Berufsausübungsgesellschaften Erstregistrierung, sicherer Übermittlungsweg, Bestellung von beA-Karten

Rechtsanwältin Julia von Seltsmann, BRAK, Berlin

Seit dem 1. August 2022 richtet die BRAK für jede zugelassene Berufsausübungsgesellschaft (BAG) ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) ein. Technisch unterscheidet dieses sich grundsätzlich nicht von einem persönlichen beA. Doch es gibt einige Besonderheiten bei der Bestellung der beA-Karten. Was dabei zu beachten ist, illustriert dieser Beitrag.

Erstregistrierung des Postfachs

Wie jedes persönliche Postfach muss das beA einer BAG mit einer bei der [Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer](#) (BNotK) erworbenen beA-Karte erstregistriert werden. Anschließend kann es für den Empfang und Versand von Nachrichten genutzt werden.

Bitte beachten Sie: Auch das beA einer BAG wird aufgrund der gesetzlichen Vorgabe in § 31b BRAO unmittelbar empfangsbereit eingerichtet. Bei der Erstregistrierung ist also Eile geboten, damit nicht dringende Reaktionen auf Posteingänge versäumt werden.

BAG, die bereits vor dem Inkrafttreten der großen BRAO-Reform zugelassen waren, erhalten ab dem 1. August 2022 ihre SAFE-IDs zur Bestellung der beA-Karten. Damit ausreichend Zeit für die Bestellung der beA-Karten zur Verfügung steht, wird die BRAK die Postfächer für bereits vor dem 1. August 2022 zugelassene BAG erst zum Stichtag 1. September 2022 anlegen. Ab diesem Tag ist auch die Erstregistrierung möglich.

Für die Bestellung der beA-Karte wird die SAFE-ID benötigt, die die Rechtsanwaltskammer im Zulassungsverfahren mitteilt und die ab Zulassung im [Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis](#) abrufbar ist. Eine Signaturkarte kann für die Gesellschaft nicht bestellt werden. Nur natürliche Personen können mit einem für sie ausgestellten Signaturzertifikat ein Dokument qualifiziert elektronisch signieren.

Bestellung der beA-Karten für Berufsausübungsgesellschaften

Die Bestellung der beA-Karte Basis erfolgt über das [Bestellportal](#) der Zertifizierungsstelle der BNotK. Dort klicken Sie bitte auf „Bestellung von beA-Karten Basis für BAG“.

Abb. 1: BAG-Antragsstrecke – Warenkorb

Auf der sich nun öffnenden Seite geben Sie die SAFE-ID der Berufsausübungsgesellschaft in das dafür vorgesehene Feld ein und wählen das gewünschte Produkt, mindestens die beA-Karte Basis, die Sie für die Erstregistrierung benötigen, aus.

Bei Eingabe der SAFE-ID ruft das System über eine Schnittstelle zu den Adressverwaltungen der Rechtsanwaltskammern die dort hinterlegten Daten für die BAG ab und zeigt die Daten der vertretungsberechtigten Personen in einer Liste an:

Abb. 2: Angaben zum Antragsteller

Aus dieser Liste ist die vertretungsberechtigte Person auszuwählen, die innerhalb der BAG für die Postfachverwaltung zuständig ist.

Wichtig ist auch die Angabe einer E-Mail-Adresse, die regelmäßig auf eingehende Nachrichten überwacht wird. An diese E-Mail-Adresse wird die Zertifizierungsstelle der BNotK nach Versand der beA-Karte einen Link schicken. Über diesen Link ist der Erhalt der beA-Karte zu bestätigen, damit der PIN-Brief erstellt und ebenfalls versandt werden kann.

Sobald die die Rechtsanwaltskammer die BAG zugelassen hat, wird das beA angelegt. Ab diesem Zeitpunkt kann die Erstregistrierung mittels beA-Karte und PIN durchgeführt werden. Für bereits zugelassene „Bestandsgesellschaften“ ist der der Stichtag für die Postfachanlage der 1. September 2022.

Sicherer Übermittlungsweg für Berufsausübungsgesellschaften

Die Gesellschaft kann – wie bei einem persönlichen beA – Benutzerinnen und Benutzern Rollen und Rechte für ihr beA einräumen. Neu eingeführt ist die Rolle „VHN-Berechtigter“. Diese Rolle beschreibt die Rechte von vertretungsberechtigten anwaltlichen Mitgliedern einer BAG, die für diese ohne qualifizierte elektronische Signatur (qeS) elektronische Dokumente versenden dürfen.

Aber Achtung! Da die rechtlichen und technischen Voraussetzungen für die Übermittlung von Nachrichten über den sicheren Übermittlungsweg aus Postfächern von BAG noch einer endgültigen Klärung bedürfen, empfehlen wir zu Beginn, dass Nachrichten aus Postfächern von BAG möglichst von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert werden. Technisch und rechtlich ist es zwar möglich, dass die verantwortende Person die Nachricht mit dem „VHN-Recht“ ohne qualifizierte elektronische Signatur versendet. Da noch Unsicherheiten bestehen, welche technischen Daten das beA-System übermitteln muss und wie diese seitens der Justiz ausgewertet werden, sollte die verantwortende Person zunächst noch eine qeS anbringen.

Dazu vergibt die in der BAG dafür zuständige Person mit der beA-Karte der Gesellschaft die für das Anbringen einer qeS notwendigen Rechte. Die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt, die/der das Dokument verantwortet, meldet sich mit ihrer/seiner persönlichen beA-Karte, die entweder über ein Signaturzertifikat verfügt oder mit der die Fernsignatur ausgelöst werden kann, am beA der BAG an und signiert dort das elektronische Dokument. Den Versand kann dann auch eine andere Person vornehmen. In jedem Fall der Einreichung gilt: Der Namenszug unter dem Schriftsatz sollte immer die verantwortende Person angeben!

„Sicherer Übermittlungsweg“ ist nach § 130a IV Nr. 2 ZPO (und den Parallelregelungen in den anderen Verfahrensordnungen) u. a. das beA für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie für Berufsausübungsgesellschaften (§§ 31a, 31b BRAO). Seine Verwendung **erfüllt die prozessuale Schriftform** gem. § 130a III ZPO, wenn die den Schriftsatz verantwortende Anwältin bzw. der verantwortende Anwalt diesen einfach signiert und aus dem eigenen Postfach bei Gericht eingereicht hat. Eine qeS ist dann nicht nötig. Für Berufsausübungsgesellschaften wurde durch § 59l II 2 BRAO i. V. m. § 23 III 7 RAVPV diese Möglichkeit ebenfalls eröffnet – mit den oben beschriebenen anfänglichen Einschränkungen.

Das beA für Berufsausübungsgesellschaften Wann kommt es, wer bekommt es und was ist daran besonders?

Rechtsanwältin Julia von Seltsmann, BRAK, Berlin

Mit dem Inkrafttreten der großen BRAO-Reform am 1. August 2022 kommt auch das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) für Berufsausübungsgesellschaften. Im Folgenden werden die Voraussetzungen für dessen Einrichtung erläutert. Außerdem erklärt der Beitrag die wesentlichen Unterschiede zwischen den persönlichen beA und denen für Berufsausübungsgesellschaften und gibt Hinweise, was es zu beachten gilt.

Am 1. August 2022 tritt §31b BRAO in Kraft. Damit hat der Gesetzgeber die Rechtsgrundlage für die BRAK geschaffen, für jede zugelassene Berufsausübungsgesellschaft ein beA empfangsbereit einzurichten. Gemäß §59f I BRAO n.F. bedürfen alle Berufsausübungsgesellschaften der Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer, es sei denn, es handelt sich um Personengesellschaften, bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt und denen als Gesellschafter und Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ausschließlich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder sonstige Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer, Mitglieder einer Patentanwaltskammer, Steuerberaterinnen/Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüferinnen/Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüferinnen/Buchprüfer angehören. Für die letztgenannten Personengesellschaften besteht aber die Möglichkeit, freiwillig die Zulassung zu beantragen.

Verpflichtendes beA für zugelassene Berufsausübungsgesellschaften

Für alle zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften richtet die BRAK zwingend ein beA ein. Ausnahmen sieht das Gesetz nicht vor. Es können also weder zugelassene Berufsausübungsgesellschaften der Einrichtung ihres beA widersprechen noch nicht zugelassene Personengesellschaften die Einrichtung eines beA beantragen. Die Einrichtung erfolgt nur über den Weg der (freiwilligen) Zulassung.

Der Automatismus zwischen Zulassung und Einrichtung des beA ist konsequent. Denn gem. §59I BRAO n.F. können Berufsausübungsgesellschaften als Prozess- und Verfahrensbevollmächtigte beauftragt werden. Sie haben in diesem Fall die Rechte und Pflichten einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwalts. Da sie also als sog. professionelle Einreicher i.S.d. §130d ZPO und der Parallelvorschriften in den übrigen Verfahrensordnungen am (elektronischen) Rechtsverkehr teilnehmen, ist es richtig, dass sie Einreichungen über ein eigenes beA vornehmen und nicht auf den Umweg über die Nutzung des beA eines Gesellschafters oder Vertreters angewiesen sind.

Pro Standort ein beA?

Es wäre im Kanzlei-Alltag organisatorisch sehr aufwändig, wenn auch überörtliche Berufsausübungsgesellschaften über nur ein beA ihre gesamte Korrespondenz abwickeln müssten. Aus diesem Grund sieht §31b IV BRAO n.F. vor, dass die BRAK für jede im Gesamtverzeichnis eingetragene Zweigstelle einer Berufsausübungsgesellschaft auf deren Antrag hin ein weiteres beA einrichtet. Der Antrag ist an die jeweilige Rechtsanwaltskammer zu richten, bei der die Berufsausübungsgesellschaft zugelassen ist.

Mit dieser Regelung wird pro Standort einer Berufsausübungsgesellschaft ein gesondertes beA zur Verfügung stehen können. Es ist indes zu erwarten, dass es in der Praxis zu „Fehlzustellungen“ kommen wird.

Praxistipp: Es empfiehlt sich deshalb, im ersten Schriftsatz jeweils anzugeben, an welchem Standort das Mandat bearbeitet wird und über welches Postfach die Korrespondenz geführt werden soll. Aufgrund der Pflicht, Posteingänge zur Kenntnis zu nehmen (§ 31b V i.V.m. § 31a VI BRAO), dürfte das Argument nicht verfangen, das Dokument sei nicht zugegangen, wenn es im „falschen“ beA eingegangen ist. Es bleibt zu hoffen, dass die Gerichte die richtige Korrespondenzadresse in ihren Fachverfahren hinterlegen. Trotzdem sollte jede Berufsausübungsgesellschaft rein vorsorglich organisatorische Maßnahmen treffen, damit „Irrläufer“ unverzüglich und zuverlässig an den Standort weitergeleitet werden, an dem sie bearbeitet werden. Ein Hinweis an das Gericht, welches Postfach richtigerweise zu adressieren ist, dürfte sicherlich ebenfalls hilfreich sein.

beA für Berufsausübungsgesellschaften ersetzt nicht persönliches beA

Zu beachten ist, dass das beA für zugelassene Berufsausübungsgesellschaften neben das persönliche beA einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts treten wird. Es wird es nicht ersetzen.

Das bedeutet für die Praxis, dass besondere Sorgfalt geboten ist und in der Berufsausübungsgesellschaft laufend alle beA von Berufsträgern und Gesellschaft auf Posteingänge hin überprüft werden müssen.

Das heißt aber auch, dass nicht zulassungspflichtige Personengesellschaften genau überlegen sollten, ob ihre Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft allein wegen der Einrichtung eines beAs sinnvoll ist. Die zusätzlichen Kosten und Verpflichtungen sollten sorgfältig gegen den Nutzen abgewogen werden. Möglicherweise reichen das Rollen- und Rechtemanagement und die Einstellung von Sichten in der Postfachübersicht der beA-Webanwendung aus, um Posteingang und -versand zentral zu verwalten.

Hinweis: Informationen und Anleitungen zum Rechtemanagement und zu Sichten sind im beA-Supportportal zusammengestellt.

Sicherer Übermittlungsweg für Berufsausübungsgesellschaften

Für die persönlichen beA ist geregelt, dass elektronische Dokumente ohne qualifizierte Signatur schriftformersetzend eingereicht werden können, wenn sie von der verantwortenden Person einfach signiert und über ihr beA bei eigener Anmeldung versandt werden. Das System prüft, ob die Postfachinhaberin bzw. der Postfachinhaber selbst angemeldet ist und bringt in diesem Fall den sog. Vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis (VHN) an.

Für das beA der Berufsausübungsgesellschaften hat der Gesetzgeber eine etwas großzügigere Lösung gewählt: Die Berufsausübungsgesellschaften bestimmen selbst diejenigen Personen, die über den sicheren Übermittlungsweg elektronische Dokumente einreichen können. Der Personenkreis ist nicht auf die Gesellschafter/-innen und/oder

Vertreter/-innen beschränkt. Auch andere in der Berufsausübungsgesellschaft tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können sog. VHN-Berechtigte sein. Einzige Voraussetzung ist, dass sie als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen sind. Eine Meldung an die Rechtsanwaltskammer wird nicht erforderlich sein. Eine entsprechende Änderung des § 31b II BRAO n.F. ist bereits auf den Weg gebracht.

Das Vorgehen ist denkbar einfach: Ein Gesellschafter oder Vertreter, der für die Berufsausübungsgesellschaft handelt, vergibt im Postfach der Berufsausübungsgesellschaft das neue VHN-Recht für eine oder mehrere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Das beA-System prüft die Berufsträgereigenschaft bei jeder Rechtevergabe. Sobald sich der oder die „VHN-Berechtigte“ anmeldet und eine Nachricht versendet, prüft das System, ob ein VHN-Berechtigter im Zeitpunkt des Nachrichtenversands am Postfach angemeldet war. Trifft dies zu, wird der VHN systemseitig angebracht. Der Empfänger kann so feststellen, dass die Nachricht schriftformersetzend über den sicheren Übermittlungsweg versandt wurde. Zu beachten ist aber, dass – ebenso wie bei den persönlichen beA – die Nachricht von der verantwortenden Person einfach signiert wird. Der Name unter dem Schriftsatz muss immer der Name der Person sein, die das Schriftstück über den sicheren Übermittlungsweg versendet.

In allen anderen Fällen ist eine qualifizierte elektronische Signatur weiterhin möglich und auch erforderlich.

Technische Voraussetzungen und beA-Karten

Die BRAK wird die technischen Voraussetzungen rechtzeitig zur Verfügung stellen. Die beA-Karten für Berufsausübungsgesellschaften werden bei der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer unter Angabe des Namens der Berufsausübungsgesellschaft und der für sie gemäß § 57l II BRAO n.F. handelnden Person bestellbar sein. Das Bestellportal wird dazu noch überarbeitet werden.

VHN-Berechtigte benötigen keine neue beA-Karte, sie können ihre persönlichen beA-Karten nutzen.

BGH: Ausbleiben der Eingangsbestätigung vom Gericht

Mit Beschluss vom 24. Mai 2022 – IX ZB 18/21 hat der Bundesgerichtshof festgestellt, dass es zu den anwaltlichen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Übermittlung von fristgebundenen Schriftsätzen im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs per beA gehöre, im Rahmen des Versandvorganges auch zu kontrollieren, ob das Gericht den Eingang des elektronischen Dokuments nach § 130a Abs. 5 S. 2 ZPO bestätigt hat. Nur dann bestehe Sicherheit darüber, dass der Sendevorgang erfolgreich war. Die Bestätigung findet sich in der im Ordner „Gesendet“ geöffneten Nachricht oder der Export-Datei der geöffneten Nachricht unterhalb der Dateianhänge als weiterer Anhang mit dem Meldetext „request executed“, dem Eingangsdatum und dem Übermittlungsstatus „erfolgreich“. Andernfalls darf nicht von einer erfolgreichen Übermittlung des Schriftsatzes ausgegangen werden. Die Einhaltung der entsprechenden organisatorischen Kanzleiabläufe hat der Rechtsanwalt zumindest stichprobenartig zu überprüfen.

Im vorliegenden Fall hatte die seit Jahren zuverlässige Rechtsanwaltsfachangestellte des Prozessbevollmächtigten der Klägerin am Tag des Ablaufs der Berufungsfrist eine Datei mit dem Namen BERUFUNG.pdf. p7s, versandt, die keinen Inhalt hatte. Die zur Begründung des Wiedereinsatzantrages angeführte Anweisung des Prozessbevollmächtigten an seine Angestellte, die Sendeberichte auf Fehlercodes zu überprüfen und den Signaturvorgang zu kontrollieren reicht nicht aus, da dies keinen Rückschluss auf den erfolgreichen Upload und der Übermittlung der signierten Datei zulasse.

Elektronische Übermittlung von Schriftsätzen – auch ohne Anwaltszwang

Mit Beschluss vom 27. Juli 2022 (Az 26 W 4/22) hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main klargestellt, dass Anwälte Schriftsätze seit dem 1. Januar 2022 elektronisch an die Gerichte übermitteln müssen, unabhängig davon, ob für das Verfahren Anwaltszwang herrscht oder nicht.

Mit dieser Begründung hat das Gericht die per Fax eingereichte sofortige Beschwerde eines mit einem Zwangsgeld belegten Schuldners als unzulässig verworfen.

Der Beschwerdeführer war vom Landgericht Frankfurt am Main verurteilt worden, den Erben einer ungeteilten Erbengemeinschaft Auskunft zu erteilen. Da er dieser Verpflichtung nicht nachgekommen war, beantragte die Beschwerdegegnerin die Festsetzung eines Zwangsgeldes, das das Landgericht auch verhängte. Mit per Fax und Brief eingereichtem Anwaltsschriftsatz erhob die Beschwerdeführerin hiergegen sofortige Beschwerde.

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat diese als unzulässig verworfen, da sie nicht fristgerecht eingelegt worden sei. Anwaltliche Schriftsätze müssten gem. § 130d ZPO mittlerweile elektronisch eingereicht werden. Die Einreichung als elektronisches Dokument stelle eine Zulässigkeitsvoraussetzung dar. Dies gelte grundsätzlich für alle anwaltlichen Anträge und Erläuterungen und damit auch im Zwangsvollstreckungsverfahren. Es komme nicht darauf an, ob für das Verfahren Anwaltszwang herrsche oder nicht.

Merkblatt der BRAK „Hinweise zum Umgang mit Microsoft 365 Cloud“

In einem aktuellen [Merkblatt](#) informiert die Bundesrechtsanwaltskammer über Bedenken der Datenschutzbehörden gegen den Einsatz von Microsoft 365 Cloud sowie über berufsrechtliche Implikationen der Nutzung dieses Produkts.

Die BRAK weist darauf hin, dass eine abschließende Empfehlung zum datenschutz- und berufsrechtskonformen Einsatz von Microsoft 365 kaum möglich ist. Die Gründe hierfür liegen in der stetigen Fortentwicklung der Software sowie in den von Microsoft genutzten Auftragsverarbeitungsunterlagen. Der BRAK sind gegenwärtig keine aufsichtsbehördlichen Beanstandungen des Einsatzes von Microsoft 365 in Rechtsanwaltskanzleien bekannt. Allerdings lässt sich nicht vorhersagen, ob die Datenschutzbehörden aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegen Rechtsanwaltskanzleien für notwendig erachten und entsprechende Beanstandungen aussprechen werden.

Ausnahme von der SQE2 Prüfung für deutsche Rechtsanwälte

Deutsche Rechtsanwälte, die sich in England und Wales als „solicitor“ betätigen möchten, mussten bisher die SQE1 und SQE2 Prüfungen der Solicitor Regulation Authority (SRA) durchlaufen.

Nunmehr hat die BRAK eine Ausnahme von der SQE2-Prüfung für deutsche Rechtsanwälte erwirkt. Die Informationen über diese vereinbarte Befreiung sind aufgrund einer Umstellung im Computersystem der SRA noch nicht auf deren Website erschienen. Dies wird jedoch demnächst erfolgen.

In der Zwischenzeit können deutsche Anwälte, die die SQE Prüfung ablegen möchten, einen Antrag stellen und werden von der SQE2 Bewertung befreit. Obwohl die Informationen auf der Webseite noch nicht aktualisiert sind, können sich deutsche Anwälte über die Webseite <https://www.sra.org.uk/become-solicitor/qualified-lawyers/apply-sqe-agreed-exemption/> bewerben.

Die SQE1 Prüfung besteht aus zwei Teilen, Functioning Legal Knowledge 1 und 2 (FLK1 und FLK2) und erstreckt sich über zwei Tage. Hier müssen anhand eines multiple-choice-Tests die Kenntnisse des Englischen und Walisischen Rechts in bestimmten Bereichen wie Vertrags- und Deliktsrecht dargelegt werden. Ausnahmen sind nur möglich, wenn ein Nachweis erfolgt, dass die Qualifikation oder Erfahrung die Bereiche der FLK1 und FLK2 Prüfung abdeckt oder das Recht in welchem die Qualifikation oder Erfahrung erworben wurde nicht wesentlich von dem Recht in England und Wales abweicht.

Die SQE2 Prüfung findet über einen Zeitraum von fünf Tagen statt und umfasst schriftliche und mündliche Tests, wobei ethische Fragen bzw. die Einhaltung der Berufspflichten durchgehend bewertet werden. Es werden hauptsächlich praktische Fähigkeiten wie die Recherche oder die Fähigkeit ein Mandantengespräch zu führen, in verschiedenen Rechtsbereichen, z. B. Strafrecht, geprüft.

Weiterführende Informationen finden Sie auf der Webseite der Solicitor Regulation Authority.

1. [Apply for an SQE agreed exemption](#)
2. [Assessment Topics](#)
3. [SQE2 assessment specification](#)
4. [Exemptions from SQE2 assessment](#)

Aus den Beschwerdeabteilungen

Fall 1: Verzögerte Mandatsbearbeitung (§ 11 BORA) **Urteil des Anwaltsgerichts Frankfurt am Main (III AG 63/2021)**

Der Beschwerdegegner wurde von der beschwerdeführenden Mandantin im Dezember mit der Kündigung eines Wohnraummietverhältnisses beauftragt. Nach Korrespondenz zu Beginn des Folgejahres übersandte er der Mandantin das zum Ausspruch der Kündigung erforderliche Vollmachtsformular erst Ende September des Folgejahres, obwohl die Kündigung bereits zum Monat Mai hätte ausgesprochen werden sollen. Zum Ausspruch der Kündigung kam es nicht, da gegen die Mandantin im August bereits eine Räumungsklage erhoben worden war. Das Anwaltsgericht erkannte darin einen Verstoß gegen die Pflicht zur Bearbeitung des Mandates in angemessener Zeit (§ 11 Abs. 1 S. 1 BORA), den es mit der Erteilung eines Verweises und der Verurteilung zu einer Geldbuße ahndete.

Fall 2: Umgehung auch bei anderem Streitgegenstand (§ 12 BORA) **Beschluss des Anwaltsgerichts Frankfurt am Main (IV AG 23/2021)**

Die Beschwerdegegnerin machte mit direkt an die Gegenseite gerichtetem Schreiben Mängel an einem Bauprojekt geltend, nachdem die Gegenseite zuvor gegen die Mandantschaft der Beschwerdegegnerin eine Werklohnforderung geltend gemacht hatte, die sich auf das entsprechende Bauprojekt bezog. Dies war der Beschwerdegegnerin bekannt.

Nach Beschluss des Anwaltsgerichts, das die Auffassung der zuständigen Beschwerdeabteilung und der Einspruchsabteilung bestätigte, lag ein Verstoß gegen das Verbot der Umgehung des Gegenanwalts nach § 12 BORA vor und es handelte sich auch um dieselbe Angelegenheit im Sinne des § 12 BORA, da insoweit nach dem Zweck des Umgehungsverbot – Schutz vor Überrumpelung – nicht auf einen identischen Streitgegenstand, sondern wie in § 3 BORA (widerstreitende Interessen) und § 356 StGB (Parteierrat) auf einen einheitlichen Lebenssachverhalt abzustellen ist. Dieser lag hier vor, da sich das beanstandete Schreiben auf denselben Bauvertrag wie die anwaltliche Vertretung bezüglich der Werklohnforderung bezog.

Fall 3: Verstoß gegen das Umgehungsverbot bei vermittelnder Tätigkeit **Beschluss des Anwaltsgerichts Frankfurt am Main (IV AG 7/2022)**

Die beschwerdeführende Anwaltskanzlei mahnte für ihre Mandantinnen eine Wettbewerberin wegen irreführender Werbeaussagen ab. Das abgemahnte Unternehmen leitete die Abmahnung an den gemeinsamen Berufsverband weiter. Der dort als Syndikusrechtsanwalt tätige Beschwerdegegner wandte sich telefonisch und per E-Mail direkt an eines der durch die beschwerdeführende Kanzlei vertretenen abmahnenden Unternehmen. Dabei ging es im Zusammenhang mit der Abmahnung um die Gebührenforderung der abmahnenden Kanzlei sowie um die Erstattungsfähigkeit der Abmahnkosten. Das Anwaltsgericht bestätigte die Auffassung der Rechtsanwaltskammer und bejahte einen Verstoß gegen das Umgehungsverbot des § 12 Abs. 1 BORA, wonach der Rechtsanwalt nicht ohne Einwilligung des Rechtsanwalts eines anderen Beteiligten mit diesem unmittelbar Verbindung aufnehmen oder verhandeln darf. Dass der Beschwerdegegner nicht anwaltlicher Vertreter der Gegenseite, also des abgemahnten Unternehmens war, sondern als Syndikusrechtsanwalt des Verbandes eine vermittelnde Funktion wahrnahm, änderte nach Auffassung des Anwaltsgerichts im Hinblick auf den Schutzzweck des § 12 BORA nichts an einem Verstoß gegen das Umgehungsverbot.

Sinkende Ausbildungszahlen – gemeinsam gegen den Fachkräftemangel

Ass. jur. Anna-Patricia Kappenstein, Referentin Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Wie in vielen Branchen sinken auch in den Ausbildungsberufen zur Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten die Zahlen der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge. Da der Bedarf an qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Kanzleien aber nicht gleichermaßen zurückgeht, wird sich der Fachkräftemangel in diesem Bereich in den nächsten Jahren noch deutlich verschärfen. Hier können wir nur gemeinsam entgegenwirken. Am besten gelingt dies, indem Sie einen Ausbildungsplatz anbieten. Nutzen Sie hierzu auch die Möglichkeit, auf der Ausbildungsplatzbörse auf unserer [Homepage](#) zu inserieren und/oder sich in die Ausbildungsplatzliste eintragen zu lassen, die wir auf Messen und bei direkten Anfragen an Interessierte herausgeben. Sie können aber auch auf anderem Wege dazu beitragen, den Ausbildungsberuf bekannter zu machen:

- **Nehmen Sie die Möglichkeit wahr an einer Schule anlässlich eines Berufsinformationstages für die Ausbildungsberufe zu werben:**
Vielleicht haben Sie über eigene Kinder oder auf anderen Wegen Kontakt zu einer weiterführenden Schule. Diese suchen für ihre Berufsinformationstage immer nach Personen, die eher unbekannte Berufe vorstellen und freuen sich sicherlich, wenn Sie oder Ihre Auszubildende oder eine Ihrer Mitarbeiterinnen sich dazu bereit erklären. Gerade der geringe Altersabstand zwischen Azubis und Schülerinnen und Schülern macht den Gesprächseinstieg oft leichter. Flyer und ggf. ein Roll-Up können wir Ihnen gerne zur Verfügung stellen und mit etwas Glück lernen Sie auf diesem Wege Ihre zukünftige Auszubildende kennen.
- **Unterstützen Sie die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main bei Messebesuchen:**
Wir freuen uns immer über die Bereitschaft von Kanzleien an Messebesuchen mitzuwirken. Sollten Sie Interesse an einer Teilnahme an einem der folgenden Termine haben, wenden Sie sich gerne für weitere Informationen an (kappenstein@rak-ffm.de):
 - Informationstag zur Berufswahl an der Heinrich-von-Brentano-Schule in Hochheim (10. November 2022),
 - Berufsinfortag/Azubimatching an der Berufsschule Darmstadt (15. November 2022),
 - IHK-Ausbildungsmesse in Wiesbaden (10./11. März 2023)
 - Vocatium Messe Wetzlar (24./25. Mai 2023)
 - Vocatium Messe Rhein-Main (31. Mai + 1. Juni 2023)
- **Gehen Sie mit gutem Beispiel voran:**
Wir planen für die Auflage von KammerAktuell zum Jahresende einen Schwerpunkt rund um das Thema Ausbildung. Hierfür freuen wir uns über Berichte aus der Praxis. Vielleicht haben Sie oder eine Ihrer Mitarbeiterin und Mitarbeiter oder Ihre Auszubildenden Zeit und Muße ein paar Worte dazu zu schreiben, aus welchen Gründen Sie ausbilden/die Ausbildung absolviert haben. Sollten Sie für andere Zwecke Infomaterialien bzw. Flyer zum Ausbildungsberuf benötigen (z. B. zur Auslage in der Kanzlei oder zur Weitergabe an Freunde, Bekannte und Mandanten) melden Sie sich gerne.

Ergebnisse der Sommerabschlussprüfung 2022

An der Sommerprüfung 2022 haben insgesamt 146 Prüflinge teilgenommen – 65 an der Prüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten, 71 an der Prüfung zur/m Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/n und 10 Prüflinge an der Erweiterungsprüfung im Notariat.

Hiervon haben 128 Prüflinge (87,7%) mit den im Folgenden aufgeführten Noten bestanden:

Prüfungsbezirk	Teilnehmer	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	nicht bestanden
Darmstadt	25	4 16,0%	6 24,0%	6 24,0%	5 20,0%	4 16,0%
Frankfurt am Main	51	7 13,7%	17 33,3%	15 29,4%	7 13,7%	5 9,8%
Gießen	10	1 10,0%	1 10,0%	3 30,0%	5 50,0%	-
Hanau	13	-	3 23,1%	5 38,5%	3 23,1%	2 15,3%
Limburg	8	-	2 25,0%	4 50,0%	1 12,5%	1 12,5%
Offenbach	9	1 11,1%	2 22,2%	2 22,2%	3 33,3%	1 11,1%
Wetzlar	7	-	1 14,3%	3 42,9%	3 42,9%	-
Wiesbaden	23	1 4,3%	5 21,7%	2 8,7%	10 43,5%	5 21,7%
Gesamt	146	14	37	40	37	18

Herausragende Leistungen

Mit der Sommerabschlussprüfung 2022 konnten ganze 14 Auszubildende ihre Berufsausbildung mit der Note sehr gut abschließen. Damit ist diese hervorragende Leistung doppelt so vielen Auszubildenden gelungen wie im Vorjahr. Wir gratulieren den Absolventinnen und den ausbildenden Kanzleien ganz herzlich zu dieser herausragenden Leistung.

Im Ausbildungsberuf **Rechtsanwaltsfachangestellte/r**:

Nadine Ballé

Bird & Bird LLP
Frankfurt am Main

Hanna Lents

Dolce Lauda Rechtsanwälte Avvocati
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Frankfurt am Main

Irena Plag

BLD Bach Langheid Dallmayr Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Frankfurt am Main

Jennifer Rabhi

Trebing & Bert Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main

Im Ausbildungsberuf **Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r**:

Cindy Gliese

Völpel • Gliese • Hauk • Wege • Käs • Lichtenberg
Rechtsanwälte und Notare, Gießen

Vivian Klenovsky

Dr. Beier & Partner Rechtsanwälte und Notar
Darmstadt

Benita Rupp

HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main

Lisa Saemann

döll + kollegen Rechtsanwälte und Notare
Darmstadt

Helena Schwinn

Kanzlei Erk Grünwald Nisch, Michelstadt

Erweiterung im Notariat:

Jeanette Blum

FPS Fritze Wicke Seelig
Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten mbB
Frankfurt am Main

Kathleen Leidenbach

Glock & Partner mbB
Rüdesheim am Rhein

Lea Schories

Rüter Pape & Partner
Rechtsanwälte & Fachanwälte Partnergesellschaft mbB
Frankfurt am Main

Anna Maria Gottmann

Andrea K. Bruns
Rechtsanwältin und Notarin
Darmstadt

Anni Maier

GvW Graf von Westphalen
Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft mbB
Frankfurt am Main

BRAK Podcast: Mini-Serie zur Zwangsvollstreckung

Wir weisen auf die neue Mini Podcast Serie der BRAK zur Zwangsvollstreckung hin.

In **Teil I** mit dem Titel „Keine Angst vor Zwangsvollstreckung“ geht es um die Grundlagen der Vollstreckung und darum, welche Fehler und Fehlentscheidungen sich leicht vermeiden lassen, wenn man Bescheid weiß. So räumt Minisini mit dem Vorurteil auf, dass Zwangsvollstreckung zum Fürchten ist.

Teil II („Gerichtsvollzieher – Vollstreckungsauftrag – How to/Teil 1“) verrät wichtige und vor allem taktische Tipps zum Ausfüllen des Formulars Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher/die Gerichtsvollzieherin,

Teil III („Gerichtsvollzieher – Vollstreckungsauftrag – How to/Teil 2“) klärt u. a. darüber auf, was man besser machen kann als konkurrierende Gläubiger,

Teil IV („Vollstreckungs-TOP-VIP-Die Kontenpfändung“) befasst sich mit der unangefochtenen Nr. 1 der Zwangsvollstreckung und

Teil V befasst sich mit der Lohnpfändung dem Platz 2 der Vollstreckungs-VIPs.

Die Podcast Serie finden Sie auf der [Homepage](#) der Bundesrechtsanwaltskammer.

Praktika- und Ausbildungsplatzbörse 2023

Zu Beginn des neuen Ausbildungsjahres möchten wir alle ausbildungsbereiten Kanzleien auf die Stellenbörse der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main auf unserer Homepage unter Aus- und Fortbildung/Stellenmarkt Ausbildung hinweisen. Hier können sowohl Gesuche als auch Angebote zu Praktika und/oder Ausbildungsplätzen veröffentlicht werden.

Zudem besteht für Kanzleien, die Ausbildungs- und Praktikumsplätze zu vergeben haben, die Möglichkeit sich unter dasilva@rak-ffm.de, frangu@rak.ffmpeg.de oder henn@rak-ffm.de direkt an die Ausbildungsabteilung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main zu wenden. Bitte nutzen Sie hierfür auch folgendes [Formular](#).

Kurzbericht 80. Tagung der Gebührenreferenten

Die 80. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern fand am 2. April 2022 in Düsseldorf statt und befasste sich mit folgenden Themen:

1. Überblick über gebührenrechtliche Entscheidungen und gesetzliche Neuerungen aus der jüngeren Vergangenheit

Die Gebührenreferenten erörterten aktuelle Gerichtsentscheidungen, die von Relevanz für die Rechtsanwaltschaft sind. Das OLG Düsseldorf hat im Hinweisbeschluss vom 23. November 2021 (Az.: 24 U 355/20) auch den Betriebskostenaufwand als entscheidend für die Höhe des Stundensatzes angesehen. Die Angemessenheit eines anwaltlichen Stundensatzes hängt u. a. von der Kostenstruktur der jeweiligen Anwaltskanzlei ab. Darüber hinaus ist ein Gericht aus eigener Sachkunde unter Anwendung des §287 ZPO in der Lage, den Zeitaufwand anwaltlicher Tätigkeit zu schätzen.

Nach dem Beschluss des BGH vom 27. Juli 2021 (Az.: 6 StR 307/21) umfasst die Bestellung eines Pflichtverteidigers auch die Vertretung im Adhäsionsverfahren. Der Beschluss vom 24. Januar 2022 des OLG Brandenburg (Az.: 1 Ws 108/21 (S) über die Erstattung der Gebühren des Wahlverteidigers für Tätigkeiten im Adhäsionsverfahren aus der Staatskasse stand ebenfalls zur Diskussion.

Für die Frage, ob bei einer vereinbarten Vergütung ein für Sittenwidrigkeit sprechendes Missverhältnis vorliegt, ist auch der nach dem Anwaltsvertrag geschuldete tatsächliche Aufwand, der Umfang und der Schwierigkeitsgrad der anwaltlichen Tätigkeit zu berücksichtigen. (OLG München, Urt. vom 2. Februar 2022, Az.: 15 U 2738/21 Rae).

Die Gebührenforderung eines Rechtsanwalts aus einer Erfolgshonorarvereinbarung kann bereits dann durch einen Arrest gesichert werden, wenn die Parteien über den Gegenstand des Rechtsstreits einen materiell rechtlichen Vergleich geschlossen haben. Einer gerichtlichen Feststellung des Vergleichs durch Beschluss bedarf es nicht. Dass der Partei Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, steht einer Erfolgshonorarvereinbarung nicht entgegen. (OLG Dresden, Beschl. vom 1. März 2022 - 4 W 3/2022).

Des Weiteren umfasste der Rechtsprechungsüberblick den Beschluss des OLG Düsseldorf vom 8. Januar 2019 - 24 U 84/18 (Sittenwidrigkeit einer Vergütungsvereinbarung), das Urteil des OLG München vom 5. Juni 2019 - 15 U 318/18 (Fünfzehnminutentaktklausel), das Urteil des BGH vom 13. Februar 2020 - IX ZR 140/19, AGS 2020, 161 (Unwirksamkeit von Vergütungsvereinbarungen), das Urteil des BGH vom 29. Oktober 2020 - IX ZR 264/19, AnwBl. 2021, 47 (Begriff der „gebührenrechtlichen Angelegenheit“), das Urteil des OLG Düsseldorf vom 16. Dezember 2010 - I-24 U 96/10 (Verrechnungsvereinbarung als Vergleich oder selbstständiges Schuldanerkenntnis).

2. Erfolgshonorarvereinbarungen gem. §4a RVG und die Folgen der vorzeitigen Mandatsbeendigung

Die Gebührenreferenten befassten sich mit den Folgen der vorzeitigen Mandatsbeendigung bei Erfolgshonorarvereinbarungen gem. §4a RVG und den Möglichkeiten der Geltendmachung eines entstandenen Honoraranspruchs. Dieser kann durch vertragliche Klauseln gesichert werden, wobei darauf zu achten ist, dass die freie Kündbarkeit des Mandats nicht dadurch vereitelt wird.

3. Bewertung von Inkassoabrechnungen

Die Gebührenreferenten kritisierten die in Nr. 2300 VV RGV enthaltene Regelung, nach der eine Gebühr von mehr als 1,3 nur gefordert werden kann, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. Ist Gegenstand der Tätigkeit eine Inkassodienstleistung, die eine unbestrittene Forderung betrifft, kann eine Gebühr von mehr als 0,9 nur gefordert werden, wenn die Inkassodienstleistung besonders umfangreich oder besonders schwierig war. Dass eine Gebühr von 0,5 anfalle, wenn die Forderung auf die erste Zahlungsaufforderung hin beglichen wird, und der Schuldner durch die Zahlung auf die Gebühr Einfluss nehmen kann, wurde ebenfalls beanstandet. Es ist unklar, wie mit dieser Regelung in der Praxis umgegangen werden soll. Die Gebührenreferenten werden sich weiter mit dieser Regelung auseinandersetzen und die Entwicklung der Rechtsprechung dazu verfolgen.

4. Neuregelung der Anrechnung in § 58 Abs. 2 Satz 2 RVG

§ 58 Abs. 2 Satz 2 RVG wurde geändert. Vor der Änderung konnten Zahlungen des Mandanten in Prozesskostenhilfeangelegenheiten auf die Prozesskostenhilfegebühren verrechnet werden. Nach neuer Rechtslage werden Zahlungen, die der Rechtsanwalt nach § 9 des Beratungshilfegesetzes erhalten hat, auf die aus der Landeskasse zu zahlende Vergütung angerechnet.

5. 81. und 82. Tagung der Gebührenreferenten

Die 81. Tagung wird auf Einladung der RAK Oldenburg am 24. September 2022 stattfinden. Die 82. Tagung wird von der RAK Hamm ausgerichtet.

93. Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister

Unter dem Vorsitz des Landes Bayern fand am 1. und 2. Juni 2022 die 93. Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister (JuMiKo) statt. Die Tagesordnung sowie die Beschlüsse finden Sie unter: https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2022/Fruerjahrskonferenz_2022/index.php

163. BRAK Hauptversammlung

Am 9. September 2022 fand in Stuttgart die 163. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer statt, zu deren zentralen Themen die BRAK wie folgt berichtet:



Auf der Tagesordnung der 163. Hauptversammlung stand unter anderem das aktuelle Thema beA-Kartentausch durch die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer (BNotK), bei dessen Abwicklung sich in den letzten Wochen sowohl beim Versand der Karten und PINs als auch hinsichtlich der Erreichbarkeit des Supports der BNotK Schwierigkeiten ergeben hatten. Vizepräsident Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke berichtete über aktuelle Maßnahmen von BRAK und BNotK, um den Austauschprozess zu verbessern. So seien unter anderem Supportkapazitäten bei der BNotK erhöht worden. Auch die BRAK habe mit ihrem Dienstleister Wesroc zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um die BNotK bei deren umfangreichen Austauschprozess bestmöglich zu begleiten. Zudem wird der [beA-Anwendersupport](#) der BRAK ebenfalls unterstützen. So seien die Informationen nochmals erheblich erweitert und um gut verständliche Schritt-für-Schritt-Anleitungen ergänzt worden. Dort fänden sich auch Anleitungen für „[Erste-Hilfe-Schritte](#)“ für diejenigen, die – sofern betroffen – ihre neue Karte nicht rechtzeitig hinterlegt haben.

Die Digitalisierung der Justiz, die weniger schnell als erhofft voranschreitet, war ebenfalls Gegenstand der Tagesordnung. Wie sich die Überlegungen des BMJ zu gerichtlichen Onlineverfahren weiterentwickeln werden und wann die Veröffentlichung des zu erwartenden Referentenentwurfs zu § 128a ZPO erfolgt, wird die BRAK aufmerksam beobachten und sich mit höchster Priorität aktiv für die Interessen der Anwaltschaft einbringen.

Die Digitalisierung der Justiz, die weniger schnell als erhofft voranschreitet, war ebenfalls Gegenstand der Tagesordnung. Wie sich die Überlegungen des BMJ zu gerichtlichen Onlineverfahren weiterentwickeln werden und wann die Veröffentlichung des zu erwartenden Referentenentwurfs zu § 128a ZPO erfolgt, wird die BRAK aufmerksam beobachten und sich mit höchster Priorität aktiv für die Interessen der Anwaltschaft einbringen.

Auch über die im Herbst 2021 seitens der JuMiKo beschlossene Überprüfung der Zuständigkeitsstreitwerte wurde rege – und kontrovers – diskutiert. So wurde insbesondere die Frage aufgeworfen, ob die mit einer Erhöhung der Zuständigkeitsstreitwerte einhergehende Entlastung der Landgerichte nicht zu einer ungewollten Überlastung der Amtsgerichte führen könnte. Auch könnte die auf den ersten Blick lediglich zahlenmäßige Anpassung zu einer tiefgreifenden systemischen Veränderung führen, die sich auf den Anwaltszwang auswirken würde. Insofern muss eine Anpassung nach Auffassung der HV sorgfältig mit klaren Zahlen durchdacht, mögliche Konsequenzen antizipiert und Vor- und Nachteile gegeneinander abgewogen werden.

Ganz und gar nicht kontrovers diskutiert wurde dagegen die Ankündigung des BRAK Präsidenten Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels, die BRAK werde sich nachdrücklich für eine substantielle lineare Anpassung der Anwaltsgebühren einsetzen. Dies sei angesichts der extrem steigenden Energiepreise einerseits und wegen der im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz fehlenden Möglichkeit einer individuellen Preisanpassung andererseits dringend erforderlich. Das Ansinnen der BRAK, den stetig wachsenden Kosten in den Kanzleien sowie der rasant steigenden Inflation etwas entgegenzusetzen, fand geschlossene Zustimmung.

Grundlagenpapier „Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz“

Das Grundlagenpapier „Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz“ zur 74. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs vom 23. bis 25. Mai 2022 in Rostock wurde veröffentlicht.

Das 59-seitige Grundlagenpapier befasst sich mit folgenden Themen:

- A. Begriffsbestimmung sowie technische Möglichkeiten, Grenzen und Entwicklungspotentiale
- B. Rechtliche und ethische Anforderungen sowie Grenzen des Einsatzes künstlicher Intelligenz
- C. Mögliche Einsatzgebiete von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz
- D. Gesamtbewertung und Handlungsempfehlungen

In der Sache lehnen die OLG-Präsidentinnen und Präsidenten eine vollkommen automatisierte Entscheidung ab. Der Kernbereich der richterlichen und rechtsprechenden Tätigkeit, der regelmäßig durch wertende Entscheidungen gekennzeichnet ist, kann nicht durch algorithmische Systeme ersetzt werden. Dies schließt jedoch eine Entscheidung des Gesetzgebers nicht aus, Randbereiche aus dem Aufgabenbereich von Richterinnen und Richtern oder von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern auszunehmen. Das automatisierte gerichtliche Mahnverfahren, das es bereits seit 1982 gibt, ist ein Beispiel für einen solchen Bereich. Die KI-gestützte Standardisierung der Strafzumessung, der Rückfallprognose, der strafrechtlichen Beweiswürdigung und vergleichbare Projekte werden kritisch bewertet. Schließlich befasst sich das Papier mit allen (19) derzeit in Deutschland gedachten und durchgeführten Pilotprojekten (vgl. S. 50 ff). Das Grundlagenpapier finden Sie [hier](#).

Neufassung der Corona Arbeitsschutzverordnung

Der Bundestag hat am 9. September 2022 die Neufassung der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung beschlossen, die vom 1. Oktober 2022 bis 7. April 2023 gilt.

Danach werden Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber verpflichtet, ein betriebliches Hygienekonzept zu erstellen, darin „die erforderlichen Schutzmaßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen“, dieses auch umzusetzen und den Mitarbeitenden mitzuteilen. Bei der Gefährdungsbeurteilung müssen sie insbesondere die folgenden, bereits bekannten Maßnahmen prüfen:

- „AHA+L-Regeln“ (Abstand, Handhygiene, Hust- und Niesetikette, Lüften)
- Verminderung von betriebsbedingten Personenkontakten, z. B. indem weniger Menschen gleichzeitig dieselben Räume nutzen
- Homeoffice-Angebot, sofern keine betriebsbedingten Gründe entgegenstehen und welches Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht annehmen müssen
- Selbsttest-Angebot für alle in Präsenz Beschäftigten
- Maskenpflicht überall dort, wo technische und organisatorische Maßnahmen zum Infektionsschutz allein nicht ausreichen – etwa bei engem Körperkontakt oder in Großraumbüros

Zudem bleibt es bei der bisherigen Pflicht der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die Beschäftigten über die Gesundheitsgefährdung durch Corona sowie die Möglichkeit einer Schutzimpfung zu informieren und ihnen diese auch während der Arbeitszeit zu ermöglichen.

Gesetzesentwurf zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Der Mitte August vom Bundesministerium der Justiz vorgelegte „Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich“ dient der Umsetzung einer Vereinbarung im Koalitionsvertrag der Regierungsfractionen. Er sieht ein generelles Vorrang- und Beschleunigungsgebot für besonders bedeutsame Infrastrukturvorhaben vor. Außerdem soll künftig ein Erörterungstermin („früher erster Termin“) zwei Monate nach Eingang der Klageerwiderung stattfinden und zudem soll die innerprozessuale Präklusion verschärft werden.

Die Regelungen für den einstweiligen Rechtsschutz sollen für besonders bedeutsame Infrastrukturvorhaben ebenfalls modifiziert werden. Mängel des angefochtenen Verwaltungsakts soll das Gericht außer Acht lassen können, wenn offensichtlich ist, dass diese in absehbarer Zeit behoben sein werden. Im Rahmen der Vollzugsfolgenabwägung sollen die Gerichte zudem die Reversibilität von Maßnahmen berücksichtigen; außerdem sollen sie künftig besonders berücksichtigen müssen, wenn der Bundesgesetzgeber ein überragendes öffentliches Interesse festgestellt hat.

Vorgesehen sind zudem weitere Änderungen prozessualer Vorschriften, unter anderem zur Einrichtung spezieller Planungsspruchkörper an den Verwaltungsgerichten.

Gesetzesentwurf zur Überarbeitung des Sanktionenrechts

Ende August wurde der Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts - Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt“ vorgelegt. Mit dem Entwurf soll das Sanktionenrecht des Strafgesetzbuches in mehrfacher Hinsicht an die aktuellen Entwicklungen angepasst werden. Zugleich sollen dabei die Resozialisierung und Prävention sowie der Schutz vor Diskriminierungen gestärkt und ein im Koalitionsvertrag vereinbartes Reformpaket umgesetzt werden.

Der Entwurf bezieht sich auf folgende Bereiche:

1. Ersatzfreiheitsstrafe

Der Umrechnungsmaßstab von Geldstrafe in Ersatzfreiheitstrafe in § 43 StGB soll so geändert werden, dass statt einem zukünftig zwei Tagessätze einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe entsprechen.

2. Strafzumessung bei „Hassdelikten“ gegen Frauen und LSBTI-Personen

„Geschlechtsspezifische“ sowie „gegen die sexuelle Orientierung gerichtete“ Tatmotive sollen als weitere Beispiele für menschenverachtende Beweggründe und Ziele ausdrücklich in die Liste der nach § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB bei der Strafzumessung besonders zu berücksichtigenden Umstände aufgenommen werden.

3. Auflagen und Weisungen

Bei der Strafaussetzung zu Bewährung (§ 56c Absatz 2 StGB E), der Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59a Absatz 2 Satz 1 StGB E) und der Einstellung des Verfahrens unter Auflagen und Weisungen (§ 153a Absatz 1 Satz 2 StPO E) soll die Möglichkeit einer Therapieweisung ausdrücklich normiert und bei der Verwarnung mit Strafvorbehalt (wieder § 59a Absatz 2 StGB E) zusätzlich die Anordnung von „sonst gemeinnützigen Leistungen“, insbesondere also einer Arbeitsaufgabe, ermöglicht werden.

4. Maßregelrecht: Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB

Im Recht der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt sollen die Gesetzesvorschläge einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die im Auftrag von Gesundheits- und Justizministerkonferenz den Novellierungsbedarf bei den Regelungen zur Unterbringung in einer Entziehungsanstalt geprüft hat, umgesetzt werden.

Gesetzesentwurf zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe

Ende Juli 2022 hat der Bundesminister der Justiz den Entwurf eines „Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe“ vorgelegt.

Rechtsdienstleistungsgesetz

Dieser sieht zu einem vor, dass die Registrierung und die Aufsicht über die nach dem RDG registrierten Personen künftig beim Bundesamt für Justiz zentralisiert werden soll. Bisher obliegt die Aufsicht den Landesjustizverwaltungen, die diese Aufgabe auf zahlreiche Gerichte und Staatsanwaltschaften übertragen haben. Die daraus resultierende Zersplitterung der Aufsicht führt unter anderem zu Schwierigkeiten in der Ausbildung einer einheitlichen Rechtspraxis. Diese Situation wird seit langer Zeit sowohl von Inkasso-, Wirtschafts- und Anwalts- als auch Verbraucherschutzverbänden nachdrücklich kritisiert.

Außerdem ist vorgesehen, dass künftig alle Formen unbefugter Rechtsdienstleistungen, sofern sie selbstständig und geschäftsmäßig betrieben werden, (wieder) als Ordnungswidrigkeiten bußgeldbewehrt werden. Auf diese Weise soll eine wirksame Bekämpfung unbefugter Rechtsdienstleistungen sowie die Herstellung eines insgesamt ausgewogenen Sanktionensystems gewährleistet werden.

Die Befugnis der Rechtsanwaltskammern, gegen unbefugte Rechtsdienstleistende nach dem VWG und dem UKLaG vorzugehen, soll davon unberührt bleiben.

Änderungen der BRAO

Der Entwurf sieht daneben weitere Änderungen der BRAO vor.

Mit einer Änderung des § 59 c Absatz 1 Satz 1 BRAO wird insbesondere klargestellt, dass auch Angehörige von Patentanwaltsberufen aus anderen Staaten, die nach dem EuPAG oder nach § 157 PAO n. F. berechtigt wären, sich im Geltungsbereich der Patentanwaltsordnung niederzulassen, zum zulässigen Gesellschafterkreis ausländischer Berufsausübungsgesellschaften gemäß § 207 a Absatz 1 Nummer 3 BRAO n. F. gehören.

In § 59o Absatz 4 BRAO wird klargestellt, dass für die Berechnung der zulässigen Jahreshöchstleistung der Versicherung einer Berufsausübungsgesellschaft lediglich die anwaltlichen Gesellschafter relevant sind. Die Klarstellung war nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer erforderlich geworden, da in der Praxis Unsicherheiten bestehen, ob der Begriff „Gesellschafter“ nur die anwaltlichen Gesellschafter erfasst oder die Gesellschafter aller Berufsgruppen. Die Beschränkung auf anwaltliche Gesellschafter entspricht dem Verständnis des insoweit gleichlautenden aktuell noch geltenden § 59j Absatz 2 Satz 2 BRAO.

An dieser Rechtslage sollte mit der Neufassung nichts geändert werden. Ferner wird explizit klargestellt, dass die Berufshaftpflichtversicherung einer Berufsausübungsgesellschaft nach den §§ 59b und 59c BRAO n. F. lediglich die Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden abdecken muss, die sich aus der Beratung und Vertretung „in Rechtsangelegenheiten“ ergeben. Zu versichern ist daher allein das Rechtsberatungsrisiko.

Auch mit einer Ergänzung des § 177 Absatz 2 BRAO berücksichtigt die Bundesregierung eine Forderung der Hauptversammlung der BRAK. Mit § 177 Absatz 2 Nummer 8 BRAO E soll es der Bundesrechtsanwaltskammer ermöglicht werden, zur Unterstützung der Rechtsanwaltskammern bei den zur Geldwäschebekämpfung erforderlichen Maßnahmen eine bundeseinheitliche Koordinierungsfunktion zu übernehmen. § 177 Absatz 2 Nummer 8 soll zukünftig wie folgt lauten: „8. die Rechtsanwaltskammern und die Rechtsanwälte bei der Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der Geldwäschebekämpfung zu unterstützen.“

Eine Klarstellung ist auch bei **§ 207 a Absatz 2 BRAO** erfolgt. Für die Berechnung der Jahreshöchstleistung kommt es auf die Mitglieder der Geschäftsleitung der deutschen Zweigniederlassung an und nicht auf die weltweite Zahl der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer. Die ausländische Zweigniederlassung muss über eine eigene Geschäftsleitung verfügen. Nach Auffassung der Bundesregierung ist diese eigene Geschäftsleitung für die Führung der Geschäfte und die Vertretung der Zweigniederlassung maßgeblich und muss daher auch bei der Berechnung der Jahreshöchstleistung im Sinne des § 59o Absatz 4 BRAO n. F. entscheidend sein.

12. und 13. Karikaturpreis der deutschen Anwaltschaft

Die Bundesrechtsanwaltskammer verleiht seit 1998 den Karikaturpreis der deutschen Anwaltschaft, der seitdem alle zwei Jahre an herausragende Karikaturisten oder Cartoonisten aus dem In- und Ausland vergeben wird. Damit ehrt die BRAK das Engagement national und internationaler Künstler, die sich mit ihren kritischen Darstellungen aktueller politischer und kultureller Missstände für eine gerechtere und menschlichere Welt einsetzen.

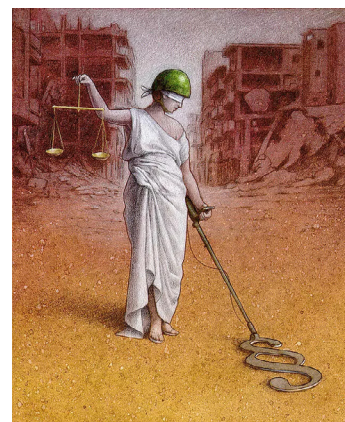
Pandemiebedingt fand die letzte Preisverleihung im Jahr 2018 statt. Umso erfreulicher, dass das Format in diesem Jahr fortgeführt und der Preis gleich an drei KünstlerInnen verliehen wurden.



Den Karikaturpreis der deutschen Anwaltschaft 2020 und 2022 erhielten die mexikanische Karikaturistin CamdelaFu (Camila de la Fuente) für ihre Karikatur „Justicia Latinoamericana“ und der polnische Karikaturist Pawel Kuczynski für sein Werk „War crimes“

Ein weiterer Preis wurde an Philipp Heinisch verliehen, der mit einem Sonderpreis für sein Leben als rechtspolitischer Karikaturist geehrt wurde.

Weitere Informationen zu den Künstler/Innen und der Veranstaltung sind auf der [Homepage](#) der BRAK zu finden.



Weiterbildungsprogramm „Konfliktlösung im nationalen und internationalen Sport“

Das Fachbereichszentrum für Schlüsselqualifikationen der Goethe-Universität Frankfurt am Main bietet im Wintersemester 2022/2023 in Kooperation mit der Deutschen Fußball Liga (DFL) erneut das Weiterbildungsprogramm „Konfliktlösung im nationalen und internationalen Sport“ an. Das Weiterbildungsprogramm wendet sich an Volljurist*innen, Referendar*innen und Studierende der Rechtswissenschaft. Beginn ist der 26. Oktober 2022.

Das Programm bietet eine umfassende Einführung in Theorie und Praxis des nationalen und internationalen Sportrechts. Renommierte Sportrechtsexpert*innen mit großer praktischer Erfahrung im Umgang mit nationalen und internationalen Sportstreitigkeiten stellen ihr profundes Wissen und ihre praktische Erfahrung in einer Vorlesungsreihe zur Verfügung.

Ein Semester lang, einmal in der Woche, haben Teilnehmer*innen die Möglichkeit, sich dieses juristische Arbeitsfeld zu erschließen.

Weitere Informationen finden Sie unter dem folgenden Link: <https://tinygu.de/sportrecht>

Aufruf zur Weihnachtsspendenaktion 2022

Die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte startet Anfang November mit der jährlichen Weihnachtsspendenaktion. Die Aktion läuft bundesweit.

Gerade in dieser schwierigen Zeit mit steigenden Kosten – wie für Lebensmittel und Energie – hoffen viele Bedürftige auf eine Beihilfe.

Schon im vergangenen Jahr folgten erfreulich viele Menschen dem Aufruf zur Solidarität. Für Bedürftige innerhalb der Anwaltschaft gingen fast 225.000 Euro an Spenden ein.

Die Hilfskasse dankt allen Spender:innen hierfür sehr herzlich im Namen der Unterstützten. Die Mittel ermöglichten es, bundesweit an bedürftige Rechtsanwält:innen sowie deren Familien einen großzügigen Betrag auszuzahlen. Erwachsene und Kinder freuten sich über jeweils 700,00 Euro.

So konnte die Hilfskasse zum Beispiel einen Rechtsanwalt und seine drei Kinder in Ost Deutschland unterstützen. Der Anwalt hatte einen Schlaganfall erlitten und ist inzwischen leider arbeitsunfähig.

In diesem Rahmen bittet die Hilfskasse um Kontaktaufnahme, sollten den Lesern Kolleg:innen in Schwierigkeiten bekannt sein oder jemand selbst betroffen sein.

Der karitative Verein unterstützt nicht nur in seinen vier Mitgliedskammerbezirken beim Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern auch in den anderen 24 Kammerbezirken.



Spendenmöglichkeiten:

Online: <https://huelfskasse.de/spenden/>

Deutsche Bank Hamburg

IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00

BIC: DEUT DEHH XXX

Kontakt:

Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte
20459 Hamburg
Steintwietenhof 2

Tel.: (040) 36 50 79

Fax: (040) 37 46 45

www.huelfskasse.de

Frau Christiane Quade

info@huelfskasse.de

 [Huelfskasse](#)

DAI

Deutsches
Anwaltsinstitut e.V.



**Veranstaltungen des Deutschen Anwaltsinstituts (DAI)
in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main**



HERA
FORTBILDUNGS GMBH DER HESSISCHEN RECHTSANWALTSCHAFT



**Seminare der HERA-Fortbildungs GmbH
der Hessischen Rechtsanwaltschaft für Anwältinnen und Anwälte**



**Seminare der HERA-Fortbildungs GmbH
der Hessischen Rechtsanwaltschaft für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

IMPRESSUM

Herausgeber

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main
Bockenheimer Anlage 36
60322 Frankfurt am Main

Telefon: 069/170098-01
Telefax: 069/170098-50

E-Mail: info@rak-ffm.de
www.rak-ffm.de

Verantwortliche Redakteurin

Heike Steinbach-Rohn
(Geschäftsführerin)

Layout und Umsetzung

www.pksatz.de